



# LANDKREIS HELMSTEDT DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Geschäftsbereich:  
Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Kreishaus: 8

Hausadresse:  
Charlotte-von-Veltheim-Weg 5  
38350 Helmstedt

Bearbeitet von:

Durchwahl: 05351/121-2595  
Telefax: 05351/121-2600

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

(bei Antwort bitte angeben)

Mein Zeichen

39 70 13 - 21/19

39 70 13 - 22/19

39 70 13 - 23/19

Datum

21.05.2019

Betreff

**Durchführung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)**

Ihre Nachrichten vom 14.05.2019

Sehr

Ihre elektronischen Nachrichten vom 14.05.2019 zu den Betrieben

- Altstadtcafé, Helmstedt, hiesiges Aktenzeichen 39 70 13 - 21/19,

Dazu gebe ich folgende Hinweise:

1. Die von Ihnen begehrte Amtshandlung (Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz) ist gemäß §§ 1, 3, 5, 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der lfd. Ziffer 120.1 des Kostentarifes zu § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) kostenpflichtig, wenn der Verwaltungsaufwand im Einzelfall 1.000 Euro übersteigt, § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG. Die Kosten des Verwaltungsaufwandes werden nach den Kostensätzen aus § 1 Abs. 4 S. 5 Nrn. 3 b bzw. 4 b AllGO bestimmt. Aufgrund der Komplexität Ihres Anliegens haben Sie mit folgenden Kosten mindestens zu rechnen:

zum Aktenzeichen 39 70 13 - 21/19

14 Stunden gemäß § 1 Abs. 4 S. 5 Nrn. 4 b AllGO:

1.092,00 Euro

Auslagen:

20,00 Euro


1.112,00 Euro



Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351/121-0, Telefax: 05351/121-1600,  
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693  
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

- 
2. Die Kosten zu Ziffer 1 ergeben sich aus dem Verfahren, das das Verbraucherinformationsgesetz vorsieht.

So ist vor Auskunftserteilung den betroffenen Betrieben bzw. Betriebsinhabern im Wege eines Anhörungsverfahrens gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Angaben zu geben, die im Wege Ihres Antrages begehrt werden würden.

Danach sind im Prozeß die Auskunftsinteressen nach dem VIG einerseits und die betrieblichen/privaten Interessen des Betriebs(inhabers) in einem aufwendigen Verfahren abzuwägen. Das Ergebnis ist dem Betrieb vor der Herausgabe an Sie bekanntzugeben. Dagegen steht diesem der Rechtsweg offen.

Im Falle der Erhebung von Rechtsmitteln gegen meine Herausgabeentscheidung dürften die Kosten des Rechtsstreites, darunter insbesondere der Verwaltungsaufwand, der dem Kläger im Falle meines Obsiegens nach den Vorgaben der Verwaltungsgerichtsordnung nicht auferlegt werden kann, ebenso von Ihnen über die unter Ziffer 1 genannte Kostenregelung fallen, wodurch ein beträchtliches weiteres, im Vorfeld nicht kalkulierbares Kostenrisiko für den Antragsteller nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Aufgrund des nicht unerheblichen Verwaltungsaufwandes erfolgt eine Bearbeitung des Anliegens auf Grundlage des VIG (Antrag zur Auskunftserteilung) nur, wenn zuvor die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens in den unter Ziffer 1 genannten Höhen an die Kreiskasse des Landkreises Helmstedt entrichtet werden. Eine entsprechende Grundlage findet diese Vorgehensweise in § 7 Abs. 2 S. 1 NVwKostG.

Bitte beachten Sie abschließend Folgendes:

- Auf Ihre elektronisch gestellte Anfrage erfolgt über die Plattform „Frag-den-Staat“ lediglich eine Bestätigung, dass Ihre Nachricht hier eingegangen ist und Sie weitere Nachrichten auf dem Postwege erhalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

